

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 16. März 2016

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 13 Personen erteilt.
2. Als Mitglied der Sachkommission für den Rest der Amtsperiode 2014–2018 wird Pascal Engel gewählt.
3. Der Beleuchtende Bericht zur Änderung des Personalstatuts 10. Dezember 2015 für die Volksabstimmung wird vom Stadtrat verfasst.

Adliswil, 8. April 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Hanspeter Clesle

Der Sekretär:
Davide Loss

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gegen Ziffer 2 kann nur ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.